

Berlin, 14.08.2025

ver.di-Bundesvorstand

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WModG)

I. Allgemein

Mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WModG) beabsichtigt die Bundesregierung, „die gesetzlichen Grundlagen für einen neuen attraktiven Wehrdienst zu schaffen“. Dazu sollen das Wehrpflichtgesetz (WPflG), das Soldatengesetz (SG) und eine weitere Reihe gesetzlicher Regelungen geändert werden.

1. Vorhaben der Bundesregierung

Der Entwurf der Bundesregierung sieht insbesondere vor:

- Den „Neuen Wehrdienst“, der zunächst auf Freiwilligkeit basieren und durch eine nach Auffassung der Bundesregierung „deutlich gesteigerte Attraktivität“ eine erhöhte Wirksamkeit gegenüber dem bisherigen freiwilligen Wehrdienst erreichen soll. Eine höhere Attraktivität soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass freiwillig in den Wehrdienst eintretende Menschen künftig als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit mit höheren Bezügen als die bisher freiwillig Wehrdienstleistenden verpflichtet werden.

Zugleich sind von vornherein verpflichtende Elemente enthalten. Dazu zählt insbesondere die „Bereitschaftserklärung“ (§15a WPflGneu) in Form eines online-Fragebogen, die wehrpflichtige Männer ab dem Geburtsjahrgang 2008 abzugeben bußgeldbewehrt verpflichtet werden sollen. Jahrgänge ab 2001 sollen die Bereitschaftserklärung freiwillig abgeben können. Ab Jahrgang 2008 ist auch die Aufforderung zur Musterung verpflichtend zu befolgen. Ziel der Bereitschaftserklärung ist es, ein „verbessertes Lagebild über Eignung und Bereitschaft“ zu erhalten, das im Falle des Spannungs- oder Verteidigungsfalls „eine gezielte Einberufung oder Heranziehung zu einem Wehrdienst erleichter(n)“ soll. Regelungen zur Einberufung werden nicht getroffen.

- Zudem soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages eine Verordnung zur verpflichtenden Heranziehung aller ungedienten Wehrpflichtigen zu veranlassen, wenn die „verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte“ nach Einschätzung der Bundesregierung erfordert.
- Darüber hinaus enthält der Entwurf Maßnahmen zur Wehrrfassung, Datenverarbeitung und Folgeanpassungen in anderen Gesetzen.

2. Allgemeine Bewertung

Die Diskussion über die Wehrpflicht betrifft gesellschaftspolitische Grundsatzfragen, die eine breite öffentliche Diskussion erfordern. Die extrem kurze Zeit für eine Verbändeanhörung wird dem nicht gerecht.

Es ist offensichtlich, dass die Bundeswehr personell zurzeit nicht in der Lage ist, die ihr vom Grundgesetz zugewiesene Aufgabe der Landes- und Bündnisverteidigung zu erfüllen. Eine Trendwende bei der Gewinnung von Soldat*innen ist auch nach den Feststellungen des Berichts der Wehrbeauftragten für 2024 nicht erkennbar.

Ohne eine deutlich weitergehende Erhöhung der Attraktivität des freiwilligen Wehrdienstes, wird das Problem fehlender Soldat*innen nicht zu bewältigen sein. Das vorliegende Modell des „neuen Wehrdienstes“ muss deshalb stark verbessert werden, wenn es kurzfristig erfolgversprechend werden soll.

ver.di tritt für eine Bundeswehr ein, die eine demokratisch kontrollierte Parlamentsarmee ist und ihrem grundgesetzlichen Auftrag als Verteidigungsarmee gerecht werden kann. Dafür ist es notwendig, die Bedingungen für einen freiwilligen Wehrdienst so attraktiv zu gestalten, dass sich junge Menschen in ausreichendem Maße für die Bundeswehr entscheiden. Alle Maßnahmen in diesem Sinne begrüßt ver.di ausdrücklich.

Einen verpflichtenden Wehrdienst und andere Pflichtjahrkonzepte lehnt ver.di ab. Junge Menschen müssen die Kontrolle darüber, wie sie ihr Leben gestalten und wie sie ihren Weg ins Berufsleben ebnen, selbst in der Hand haben. Das Entfernen aus gewachsenen sozialen Netzwerken ist zudem eine hohe Belastung.

Nicht nur sind Pflichtjahre ein Eingriff in die individuelle Lebensplanung und beeinflussen den Einstieg in das Berufsleben stark, auch fördern sie Ungleichheiten und soziale Benachteiligungen. Wer Verantwortung für Angehörige trägt und keine oder wenig ökonomische Sicherheit hat, wird durch Pflichtdienste zusätzlich belastet. Diese stellen zudem einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte dar. Im Internationalen Vergleich zeigt sich, dass Zwangsdienste Unzufriedenheiten bei jungen Menschen verstärken und Abwanderungstendenzen erhöhen, was nicht zuletzt auf enorme soziale und psychische Belastung zurückzuführen ist.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet mit der „Bereitschaftserklärung“ und der später folgenden Musterung bereits verpflichtende Maßnahmen, die schon in ihrer geplanten Form Eingriffe in die Handlungsfreiheit junger Menschen darstellen. Besonders problematisch ist dabei, dass die „Bereitschaftserklärung“ auch Grundlage für die Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall sein soll. Junge Menschen, die sich am Übergang von der Schule ins Berufsleben befinden, treffen in einer unverbindlichen Abfrage eine Entscheidung, die sie womöglich noch Jahre später bei der Einberufung bevorzugt, und dass, obwohl sie sich zu diesem Zeitpunkt unabhängig von ihrem „Interesse“ letztendlich nicht für den Wehrdienst entschieden haben.

Ein wesentlicher Mangel des Gesetzentwurfes ist, dass die personellen Zielgrößen im Aufwuchs nicht dargestellt werden. Mit Ausnahme des „notwendigen Verteidigungsumfangs(s) von 460.000 Soldatinnen und Soldaten einschließlich Reserve“ im Verteidigungsfall (Vgl. Begründung S.1), werden keine Anhaltspunkte dafür gegeben, wie hoch der Bedarf ist, der durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen gedeckt werden soll.

Hinzu kommt, dass bei jedem geplanten substanziellen Aufwuchs die Bundeswehr an ihre Kapazitätsgrenzen stößt. Schon die Ausbildung einer deutlich höheren Zahl von Menschen, die freiwillig einen Wehrdienst leisten, führt zu dem Zielkonflikt, dass Soldatinnen und Soldaten, die die Wehrpflichtigen ausbilden sollen, nicht gleichzeitig die Einsatzfähigkeit sicherstellen können. Darüber hinaus stellt sich das Problem, dass Unterbringung, Verpflegung, medizinische Versorgung etc. nicht sichergestellt sind bzw. nicht geleistet werden können. Schließlich erfasst der Gesetzentwurf nur den Bereich militärischer Aufgaben. Es ist aber zwingend erforderlich, bei einem Aufwuchs der Soldatinnen und Soldaten auch die Zahl der zivilen Beschäftigten deutlich zu steigern.

Eine systematische Aufgabenkritik, die militärische Dienstposten und Funktionen von zivilen Aufgaben konsequent entlastet und diese Aufgaben zivilen Beschäftigten zuordnet, würde zum einen den personellen Druck im militärischen Bereich verringern und zum anderen auch die Trennung von Art. 87a und 87b Grundgesetz wahren. Aktuell werden vermehrt zivile Dienstposten in militärische umgewandelt, was die personelle Lage verschärft und die Potenziale im zivilen Bereich verringert.

Vor diesem Hintergrund begegnet der Gesetzentwurf einer Reihe kritischer Anmerkungen bzw. ist in Teilen abzulehnen.

a) Freiwilliger Wehrdienst mit verpflichtenden Elementen

Grundvoraussetzung eines freiwilligen Wehrdienstes ist, dass die Entscheidung, sich bei der Bundeswehr zu verpflichten, tatsächlich freiwillig und ohne Druck von außen getroffen werden kann. Wesentliches Pflichtelement des Gesetzentwurfes ist die Bereitschaftserklärung gem. § 15a WPflG(neu). Neben der Bestätigung der vorliegenden Meldedaten sollen mit ihr weitere persönliche Angaben und Selbsteinschätzungen erhoben werden, die der Bundeswehr eine Einschätzung der individuellen Einsatztauglichkeit ermöglichen sollen. Insbesondere sollen die Betroffenen erklären, ob sie Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr haben. Ein Muster des Fragebogens ist nicht enthalten.

Ein verpflichtender Fragebogen bzw. eine Bereitschaftserklärung dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass die Bereitschaft zum Wehrdienst eine Rechtspflicht ist und daraus eine faktische Verpflichtung folgt, „freiwillig“ Wehrdienst leisten zu müssen. Anderenfalls wäre die Freiwilligkeit eingeschränkt, weil die Betroffenen auch unter dem Eindruck eines drohenden Bußgelds nicht unterscheiden können, ob nur das Ausfüllen des Fragebogens oder auch die Erklärung, kein Interesse am Wehrdienst zu haben, negative Folgen haben können. Für das von der Bundeswehr angestrebte „Lagebild“ wäre das völlig kontraproduktiv und es würden Menschen für den Dienst gewonnen, die daran eigentlich nicht interessiert sind.

Noch deutlich problematischer sind der Begriff und die Rechtsfolgen der Bereitschaftserklärung bei Wiederaufleben der Wehrpflicht. Laut Gesetzentwurf erschöpft sich die Aussage der Bereitschaftserklärung darin, ein „Interesse an einem Wehrdienst in der Bundeswehr“ anzuzeigen. Weitere unmittelbare Rechtsfolgen ergeben sich daraus zunächst nicht. Laut Begründung soll aber genau diese Erklärung dafür maßgeblich sein, wer vorrangig eingezogen wird, wenn die Wehrpflicht wiederauflebt:

„Denn unter der Annahme, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall nicht alle wehrpflichtigen Männer auf einen Schlag gemustert und einberufen werden können, erscheint es für einen schnellen Personalaufwuchs sachgerecht, bei der Einberufung bzw. Heranziehung zunächst auf diejenigen zurückzugreifen, die sich prinzipiell einem Wehrdienst gegenüber aufgeschlossen und motiviert zeigen und sich voraussichtlich nicht auf Befreiungs-, Zurückstellungs-, Tauglichkeitsgründe berufen oder zur Vermeidung einer Einberufung oder Heranziehung den Kriegsdienst verweigern“. (Begründung S. 68)

Eine solche Praxis sähe sich schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, da der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit ganz offenkundig verletzt würde. Die zu irgendeinem Zeitpunkt abgegebene Interessensbekundung könnte Jahre später unerwartete Folgen haben. Betroffene, die kein Interesse bekundet haben, würden dann trotz bestehender Wehrpflicht nicht oder nur nachrangig gezogen. Hinzu kommt, dass, sollte sich die Einschätzung gegenüber dem Zeitpunkt der Bereitschaftserklärung geändert haben, der ersten Gruppe nur der Weg der Kriegsdienstverweigerung bliebe, während die zweite darauf nicht angewiesen wäre. Auch wenn die Folgen ggf. erst später und in der Praxis eintreten schlagen sie mit Blick auf Sinn und Zweck der geplanten Vorschriften auf den Gesetzentwurf durch und stellen ihn verfassungsrechtlich in Frage.

Durch die insbesondere besoldungsrechtliche Besserstellung freiwillig Wehrdienstleistender als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, kann es zu einer erhöhten Attraktivität und Bereitschaft kommen, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Ob sie nachhaltig gefördert werden, muss abgewartet werden. Allerdings muss deutlich vor einer arbeitsmarktpolitisch problematischen Fehlsteuerung gewarnt werden: Attraktiv ist der Dienst vor allem für Menschen, die bis dahin keine Berufsausbildung absolviert haben und gegenüber Tätigkeiten, für die keine Ausbildung verlangt wird, mehr verdienen können. Scheiden sie aus, verlieren sie nicht nur Einkommen, sondern können dies auch nicht kompensieren. Deshalb sind die gleichfalls geplanten Maßnahmen zur Förderung der schulischen und beruflichen Bildung zwar zwingend notwendig, aber im Zweifel nicht ausreichend.

b) Ermächtigung der Bundesregierung zur Einberufung aller ungedienten Wehrpflichtigen

Weit problematischer und im Ergebnis abzulehnen ist die Ermächtigung der Bundesregierung, alle ungedienten Wehrpflichtigen auf Grundlage einer Verordnung einberufen zu können, wenn die „verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte“ aus Sicht der Bundesregierung erforderlich macht.

Zunächst muss für die Bundeswehr als Parlamentsarmee gelten, dass eine grundsätzliche Entscheidung über den Wehrdienst auch durch den Deutschen Bundestag getroffen wird. Eine Zustimmung zu einer Verordnung, deren Einschätzungen allein die Bundesregierung trifft, erfüllt diese Anforderung nicht.

Die Regelung ist darüber hinaus hochproblematisch, da der Rechtsbegriff der „verteidigungspolitischen Situation“ unbestimmt und neu ist und offenbar etwas anderes meint, als Spannungs- und Verteidigungsfall. Das gleiche gilt für die völlige Offenheit des Umfangs eines „schnellen Aufwuchses“. Folge wäre die Einberufung von Millionen Wehrpflichten (mindestens alle ungedienten Männer ab Geburtsjahrgang 1993).

Ein derartiger Aufwuchs ist nicht Ziel der Bundeswehr, die einschl. Reserve von einem Bedarf von 460.000 Menschen im Verteidigungsfall ausgeht. Zudem ist die völlige Überforderung der Strukturen programmiert (vgl. oben) und auch laut Gesetzentwurf mindestens mit Blick auf die Wehrrfassung nicht erwünscht (vgl. Begründung, S. 68).

Da keine Auswahlkriterien genannt werden droht in Verbindung mit der Bereitschaftserklärung (s.o.) willkürliches Ziehen und damit ein noch größeres Problem mit der Wehrgerechtigkeit.

Faktisch handelt es sich um eine Reißleine, weil die Bundesregierung selbst nicht in Gänze davon überzeugt ist, dass freiwillige Verpflichtungen ausreichen werden.

Hinzu kommt, dass es sich um einen massiven Eingriff in die Lebenssituation von Menschen, die eine Einberufung nicht mehr erwarten mussten und um einen nicht kalkulierbaren Eingriff in den Arbeitsmarkt handelt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Aufgrund der extrem kurzen Frist in den Sommermonaten ist eine ausführliche Bewertung nicht kurzfristig leistbar.